

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 261/12 B

L 2 R 121/10 (Thüringer LSG)
S 2 R 872/07 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2012 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 12. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Thüringer LSG hat im Urteil vom 12.4.2012 einen Anspruch des Klägers auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 30.8.2012 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat eine grundsätzliche Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Für die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig darzulegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht.
- 6 a) Er bezeichnet zunächst als klärungsbedürftig die "Rechtsfrage, ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 11 SGB VI beim Kläger vorliegen oder nicht". Hierbei handelt es sich jedoch offenkundig nicht um eine Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer bundesrechtlichen Vorschrift mit höherrangigem Recht, sondern um eine auf die zutreffende Subsumtion im Einzelfall des Klägers abzielende Frage, der von vornherein keine grundsätzliche Bedeutung zukommen kann.
- 7 b) Weiterhin wirft der Kläger die Frage auf, "ob und inwieweit ein Teilhabe am Arbeitsleben fordernder Betroffener auf einen Ausbildungsberuf verwiesen werden kann, der nach Ende der Ausbildung nur 1 Jahr und danach seit mehr als 25 Jahren nicht mehr ausgeübt worden ist, wenn zugleich in der Zwischenzeit völlig andere Tätigkeiten ausgeübt worden sind". Auch insofern sind die oben genannten Darlegungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Die Frage zielt ersicht-



lich wiederum auf die Bewertung der individuellen Umstände im Einzelfall des Klägers ab und lässt darüber hinaus auch nicht erkennen, bei der Anwendung welcher konkreten Rechtsnorm sich diese Frage stellt. Hinzu kommt, dass dem Vorbringen des Klägers nicht entnommen werden kann, ob die Frage für die Entscheidung des Rechtsstreits überhaupt von Bedeutung ist. Denn er teilt schon nicht mit, welche tatsächlichen Feststellungen dem LSG-Urteil zugrunde liegen. Ebenso wenig lässt sein Vortrag erkennen, dass das Berufungsgericht den Kläger überhaupt auf den vor mehr als 25 Jahren erlernten Ausbildungsberuf eines Einzelhandelskaufmanns "verwiesen" hätte.

- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

